

N^o 7053!

Der Endes, Unterschriebene, Deconomie - Secretair der Kaiserl. Universität zu Dorpat, hat die Ehre, unter höherer Genehmigung demjenigen Theile des Publikums, welcher dabey interessirt seyn könnte, hierdurch bekannt zu machen, daß, den Allerhöchst bestätigten Universitäts - Statuten gemäß, nach denen der Deconomie - Secretair wöchentlich drey mal in der Rentkammer arbeiten soll, nunmehr als wöchentliche Zahlungstage bey der von ihm verwalteten Universitäts - Kasse, der Dienstag, Mittwochen und Freytag Vormittag von 9 bis 12 Uhr, festgesetzt worden. An diesen Tagen und Stunden — die Ferien - Monate und besondern Festtage abgerechnet — wird derselbe, oder, im Fall besonderer Abhaltungen, jemand anders an seiner Stelle, sich ohnfehlbar in dem allgemein bekannten Local der Rentkammer befinden, und jede ihm präsentirte Rechnung oder Anweisung, unter folgenden, von den bisherigen Erfahrungen abstrahirten Bedingungen sogleich honoriren.

Bibliothek
universität
rievener

1. Ein jeder, der an die Universitäts - Kasse eine Forderung hat, muß sich für dieselbe mit einer Anweisung von demjenigen, der die Direction der Anstalt oder Sammlung hat, für welche die Lieferung oder Arbeit gemacht worden, versehen. Sie wird nach dem Ermessen des Directors entweder auf der Rechnung, oder auch nur für sich allein, ausgefellt. Ohne eine solche Anweisung kann keine Zahlung geleistet werden. Der Deconomie - Secretair ist auch bey dem besten Willen jedermann gefällig zu seyn, ganz außer Stande, eine solche fehlende Anweisung für irgend jemand weiter zu besorgen, noch weniger aber, ehe dieselbe erfolgt ist, zu zahlen.

2. Da jede Zahlung gleich in ein Schnurbuch eingetragen, und daselbst von dem Empfänger eigenhändig quitirt werden muß, so hat sich ein jeder persönlich in die Rentkammer zu bemühen, und kann keine Quitung auf die Rechnung oder Anweisung allein, für hinlänglich erkannt werden. Im Falle legaler Abhaltungen, muß wenigstens derjenige, der die Rechnung im Namen des Eigenthümers präsentiren soll, mit der Vollmacht zum Empfange versehen seyn, welche bey kleinen Zahlungen auf die Rechnung oder Anweisung selbst, mit einigen Worten gesetzt werden kann, bey größeren Zahlungen aber die gesetzliche Form haben muß.

3. Dieses eigenhändige Quitiren veranlaßt ferner die Bitte, daß ein jeder, der die Rechnung durch jemanden anders schreiben läßt, seinen Namen wenigstens jedesmal selbst unterschreibe, damit die Handschrift auf der Rechnung und im Buche dieselbe sey, weil eine Verschiedenheit darin der beim Rechnungswesen erforderlichen Genauigkeit Eintrag thut, und in Ungewißheit läßt, ob auch wirklich der Eigenthümer der Empfänger gewesen.

4. Da alle Rechnungen gesammelt und aufbewahrt werden müssen, so wird ein jeder ersucht, dazu kein kleineres Format, als das eines Quartblattes zu nehmen.

f. Damit die Liquidation jedesmal auf der Stelle geschehen könne, und zu beyderseitigem Aufenthalte oder Nachtheils kein Rest verbleibe, so hat ein jeder sich mit dem erforderlichen Gelde zum Herausgeben, bey kleinen Summen auf eine Bank - Assignation von 5 oder 10 Rubel, bey größern auf eine von 25 Rubel zu versehen.

Unter diesen Voraussetzungen kann jeder auf möglich schnelle Befriedigung, welche sich der Deconomie - Secretair mit Vergnügen besonders angelegen seyn lassen wird, rechnen. Ihre Nichterfüllung wird die Folge der Verweigerung haben müssen. Da die anderweitigen Amts - Geschäfte des Unterschriebenen es ihm nicht erlauben, an andern Tagen in der Rentkammer zu seyn, so wird ein jeder, der die hier bestimmten Tage in einer Woche versäumt, es sich gefallen lassen, ihre Wiederkehr in der folgenden Woche zu erwarten.

Für die Bau - Zahlungen bleibe nach wie vor der Sonnabend Nachmittag unter den schon bekannten Anordnungen ganz besonders bestimmt.

Dorpat, den 3ten April 1807.

Collegien - Assessor Heyn.

Труд Камералного

